Stand: 26. Oktober 2017

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
Satzung **über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes** **„Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK-**	**Satzung** **über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes** **„Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK-**
Vorbemerkung ..... 2 § 1 Öffentliche Einrichtung ..... 4 § 2 Aufgaben ..... 4 § 3 Abfälle ..... 6 § 4 Andienungspflicht an den Zweckverband ..... 7 § 5 Abfallentsorgungsanlagen ..... 7 § 6 Benutzung der Entsorgungsanlagen ..... 8 § 7 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang ..... 8 § 8 Ausschluss von der Entsorgungspflicht ..... 9 § 9 Anfall der Abfälle ..... 9 § 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung ..... 10 § 11 Umlagen ..... 10 § 12 Mitteilungs- und Informationspflichten ..... 10 § 13 Inkrafttreten 11	Vorbemerkung ..... 2 § 1 Öffentliche Einrichtung ..... 4 § 2 Aufgaben ..... 4 § 3 Abfälle ..... 6 § 4 Andienungspflicht an den Zweckverband ..... 7 § 5 Abfallentsorgungsanlagen ..... 7 § 6 Benutzung der Entsorgungsanlagen ..... 8 § 7 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang ..... 8 § 8 Ausschluss von der Entsorgungspflicht ..... 9 § 9 Anfall der Abfälle ..... 9 § 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung ..... 10 § 11 Umlagen ..... 10 § 12 Mitteilungs- und Informationspflichten ..... 10 § 13 Inkrafttreten 11
Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, von §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und von § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV.	Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, von §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und von § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV.

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
NRW 74) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Zweckverbandssatzung vom 10. Mai 2010 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 31. März 2017 folgende Satzung beschlossen:	NRW 74) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Zweckverbandssatzung vom 10. Mai 2010 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 24. November 2017 folgende Satzung beschlossen:
Vorbemerkung	**Vorbemerkung**
Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes REK umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder der Bundesstadt Bonn, des Landkreis Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreis sowie des Rhein-Sieg-Kreis.	Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes REK umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder der Bundesstadt Bonn, des Landkreis Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreis, des Rhein-Sieg-Kreis sowie des Landkreis Ahrweiler.
Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes REK werden von der kreisfreien Stadt, den Kreisen bzw. Landkreisen sowie dem Zweckverband REK wahrgenommen.	Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Zweckverbandes REK werden von der kreisfreien Stadt, den Kreisen bzw. Landkreisen sowie dem Zweckverband REK wahrgenommen.
Die Bundesstadt Bonn hat ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger befreiend auf die bonnorange AöR übertragen, soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht bereits befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden.	Die Bundesstadt Bonn hat ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger befreiend auf die bonnorange AöR übertragen, soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht bereits befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden.
Der Rhein-Sieg-Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im	Der Rhein-Sieg-Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im

Gelöscht: 31

Gelöscht: März

Gelöscht: sowie

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die Erfüllung dieser Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AöR übertragen, soweit sie nicht befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden. Der Landkreis Neuwied sowie der Rhein-Lahn-Kreis sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit die Erfüllung einzelner Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband REK übertragen wurden. Der Zweckverband REK übernimmt somit gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung einzelne näher bestimmte Aufgaben und Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Der Verband ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm diese Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen wurden. Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei soll auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können.	Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die Erfüllung dieser Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AöR übertragen, soweit sie nicht befreiend auf den Zweckverband REK übertragen wurden. Der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit die Erfüllung einzelner Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband REK übertragen wurden. Der Zweckverband REK übernimmt somit gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung einzelne näher bestimmte Aufgaben und Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Der Verband ist allein verantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm diese Aufgaben von seinen Mitgliedern übertragen wurden. Ziel der kommunalen Kooperation ist neben der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und –beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet. Dabei soll auf lokale Bedürfnisse Rücksicht genommen werden können. Das Recht für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 c) der Verbandssatzung, Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied.

Gelöscht: sowie

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
§ 1 Öffentliche Einrichtung	**§ 1 Öffentliche Einrichtung**
(1) Der Zweckverband „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – besteht aus den Verbandsmitgliedern Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Landkreis Neuwied und Rhein-Lahn-Kreis. Er nimmt auf dem Gebiet des Zweckverbandes die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes NRW und RLP sowie der Verbandssatzung im übertragenen Aufgabenumfang in eigener Zuständigkeit wahr.	(1) Der Zweckverband „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – besteht aus den Verbandsmitgliedern Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Landkreis Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis und Landkreis Ahrweiler. Er nimmt auf dem Gebiet des Zweckverbandes die abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes NRW und RLP sowie der Verbandssatzung im übertragenen Aufgabenumfang in eigener Zuständigkeit wahr.
(2) Der Zweckverband REK betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden sind. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.	(2) Der Zweckverband REK betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden sind. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.	(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
§ 2 Aufgaben	**§ 2 Aufgaben**
(1) Nach Maßgabe dieser Satzung sowie im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung umfasst die Entsorgung von Abfällen durch den Verband insbesondere Maßnah-	(1) Nach Maßgabe dieser Satzung sowie im Rahmen der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung umfasst die Entsorgung von Abfällen durch den Verband insbesondere Maßnah-

Gelöscht: und

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
men zur Vermeidung von Abfällen und Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung sowie zur Beseitigung im Sinne der 5-stufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG als Teilaufgabe der Abfallentsorgung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen.	men zur Vermeidung von Abfällen und Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung sowie zur Beseitigung im Sinne der 5-stufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG als Teilaufgabe der Abfallentsorgung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung erforderlich sind sowie notwendige logistische Einrichtungen.
(2) Der Zweckverband REK übernimmt zudem anstelle des Verbandsmitgliedes Landkreis Neuwied und nach Maßgabe dessen Abfallsatzung die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Einzelheiten regelt die Abfallsatzung des Landkreises Neuwied.	(2) Der Zweckverband REK übernimmt zudem anstelle des Verbandsmitgliedes Landkreis Neuwied und nach Maßgabe der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind sowie die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 LKrWG soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonne) bereitzustellen sind. Das Recht,

Gelöscht: dessen Abfallsatzung

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
	für die vom Landkreis Neuwied übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen, verbleibt beim Landkreis Neuwied. Maßgeblich für diese Aufgaben ist daher die Abfallsatzung des Landkreises Neuwied.
(3) Im Übrigen wird das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder den Umladestationen von den für die Einsammlung und Beförderung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung dieser Satzung und den dazugehörigen Positivkatalog (§ 3) in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.	(3) Im Übrigen wird das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder den Umladestationen von den für die Einsammlung und Beförderung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung dieser Satzung und den dazugehörigen Positivkatalog (§ 3) in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen.
§ 3 Abfälle	**§ 3 Abfälle**
Von der Entsorgung durch den Verband erfasst werden im Umfang der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung überlassungspflichtige ebenso wie überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivkatalog -nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung bestimmt- aufgeführt sind. Der Katalog ist Bestandteil der Satzung.	Von der Entsorgung durch den Verband erfasst werden im Umfang der Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung überlassungspflichtige ebenso wie überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivkatalog - nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung bestimmt - aufgeführt sind. Der Katalog ist Bestandteil der Satzung.

Gelöscht: Einzelheiten regelt

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
§ 4 Andienungspflicht an den Zweckverband Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, dem Verband die Abfälle im Sinne des § 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung anzudienen. Einzelheiten sind in den §§ 5 bis 10 geregelt.	**§ 4 Andienungspflicht an den Zweckverband** Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, dem Verband die Abfälle im Sinne des § 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung anzudienen. Einzelheiten sind in den §§ 5 bis 10 geregelt.
§ 5 Abfallentsorgungsanlagen Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung folgender Abfallentsorgungsanlagen: a) Entsorgungsanlagen der Bundesstadt Bonn b) Entsorgungsanlagen der MVA Bonn GmbH c) Entsorgungsanlagen der bonnorange AöR d) Entsorgungsanlagen der RSAG AöR e) Entsorgungsanlagen der RSAG mbH f) Entsorgungsanlagen des Landkreises Neuwied g) Entsorgungsanlagen des Rhein-Lahn-Kreises	**§ 5 Abfallentsorgungsanlagen** Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 der Zweckverbandssatzung folgender Abfallentsorgungsanlagen: a) Entsorgungsanlagen der Bundesstadt Bonn b) Entsorgungsanlagen der MVA Bonn GmbH c) Entsorgungsanlagen der bonnorange AöR d) Entsorgungsanlagen der RSAG AöR e) Entsorgungsanlagen der RSAG mbH f) Entsorgungsanlagen des Landkreises Neuwied g) Entsorgungsanlagen des Rhein-Lahn-Kreises

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
§ 6 Benutzung der Entsorgungsanlagen (1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung. (2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.	**§ 6 Benutzung der Entsorgungsanlagen** (1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung. (2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
§ 7 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die zu überlassenden Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verwerten oder beseitigen zu lassen bzw. zu den Entsorgungsanlagen zu befördern, soweit es sich um solche im Sinne von § 5 handelt.	**§ 7 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungszwang** Die im Verbandsgebiet für die Einsammlung und den Transport zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die zu überlassenden Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen verwerten oder beseitigen zu lassen bzw. zu den Entsorgungsanlagen zu befördern, soweit es sich um solche im Sinne von § 5 handelt.

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
§ 8 Ausschluss von der Entsorgungspflicht Der Verband kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Köln auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.	**§ 8 Ausschluss von der Entsorgungspflicht** Der Verband kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Köln auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
§ 9 Anfall der Abfälle (1) Als angefallen zur Entsorgung in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG gilt dem Verband zu überlassender bzw. überlassener Abfall mit seiner gegenständlichen Übernahme in einer der in § 4 genannten Anlagen. (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie in die in § 4 genannten Anlagen übernommen worden sind. (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln oder wegzunehmen. (4) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.	**§ 9 Anfall der Abfälle** (1) Als angefallen zur Entsorgung in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG gilt dem Verband zu überlassender bzw. überlassener Abfall mit seiner gegenständlichen Übernahme in einer der in § 4 genannten Anlagen. (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie in die in § 4 genannten Anlagen übernommen worden sind. (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln oder wegzunehmen. (4) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung (1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzungen der Abfallentsorgungsanlagen etwa infolge von höherer Gewalt, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt. (2) Im Falle des Abs**.** 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der zu zahlenden Gebühren bzw. Umlage oder auf Schadensersatz.	**§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung** (1) Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzungen der Abfallentsorgungsanlagen etwa infolge von höherer Gewalt, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt. (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der zu zahlenden Gebühren bzw. Umlage oder auf Schadensersatz.
§ 11 Umlagen Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe von § 14 der Verbandssatzung.	**§ 11 Umlagen** Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe von § 14 der Verbandssatzung.
§ 12 Mitteilungs- und Informationspflichten (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten und zu übergebenden Abfälle im Sinne von § 3 anzuzeigen.	**§ 12 Mitteilungs- und Informationspflichten** (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten und zu übergebenden Abfälle im Sinne von § 3 anzuzeigen.

Synopse der Satzung Abfallentsorgung REK	
Fassung vom 31. März 2017	**Fassung überarbeitet**
(2) Sie haben über Abs. 1 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.	(2) Sie haben über Abs. 1 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen und Mitteilungen zu machen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Frank Puchtler Verbandsvorsteher Achim Hallerbach Geschäftsführer Manfred Becker Geschäftsführer	**§ 13 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Frank Puchtler Verbandsvorsteher Achim Hallerbach Geschäftsführer Manfred Becker Geschäftsführer